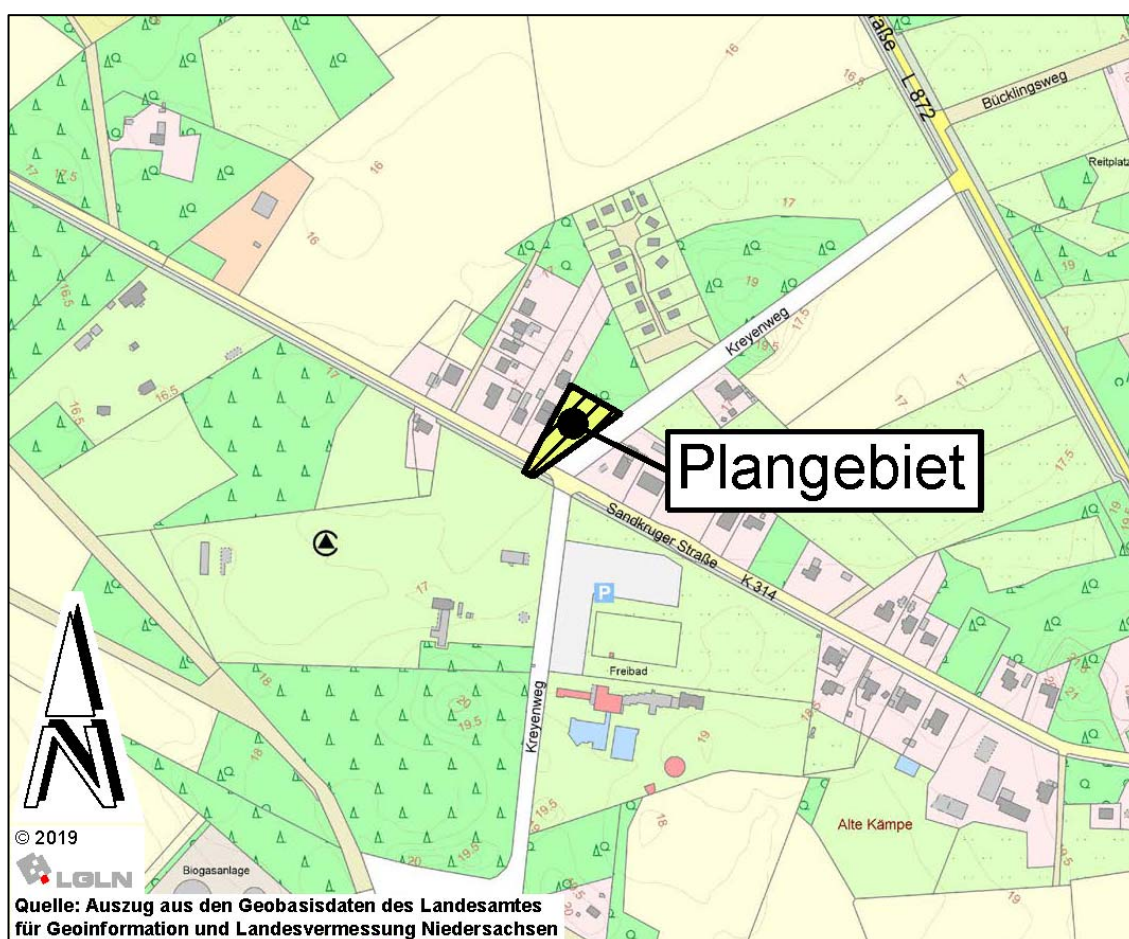




Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 33.2
„Sandkruger Straße/Kreyenweg“

Mit örtlichen Bauvorschriften

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel. : 0441 593655
FAX: 0441 591383
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND VORGABEN	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ZIELE	3
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN.....	4
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 BESTEHENDE UND GEPLANTE FESTSETZUNGEN	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.3 BAUWEISE, ZAHL DER WOHNUNGEN UND BAUGRENZEN	8
3.4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄß § 84 NBAUO)	9
3.5 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	10
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
4.1 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG.....	13
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	14
6 HINWEISE	15
7 VERFAHREN	16
ANLAGEN	16

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Sandkruger Straße/Kreyenweg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,0 km nordwestlich der Ortslage von Kirchhatten und grenzt nördlich der Sandkruger Straße an. Die östliche Grenze bildet der Kreyenweg.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 33.2 umfasst einen Teil mit einer Größe von ca. 2.000 m² im südlichen Bereich des Ursprungsplanes sowie einen Teilabschnitt der Sandkruger Straße (Kreisstraße 314).

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Ziele

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 33, rechtskräftig seit dem 04.03.1994, sind die Flächen überwiegend als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Bereich des vorliegenden Plangebietes stellte eine unbebaute Grünfläche dar und wurde dementsprechend als private Grünfläche festgesetzt (s. Anlage 1). Die Fläche wird derzeit überwiegend als Kleintierweide genutzt und ist bis auf einige untergeordnete Nebenanlagen (Verteilerkasten, Kleintierstall, Zäune) unbebaut. Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen und so eine städtebaulich sinnvolle Abrundung bereits vorhandener Siedlungsgebiete zu ermöglichen.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der ergänzend geplanten Wohnbebauung ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGB 2007) wurde der § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ neu eingeführt.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereichs liegende Flächen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Teilfläche von ca. 2.000 m² des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 33. Dabei handelt es sich um einen bislang als private Grünfläche ausgewiesenen Bereich, welcher mit der vorliegenden Planung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

Entsprechend der bisherigen Festsetzung als private Grünfläche ist das Gebiet, bis auf einige untergeordnete Nebenanlagen, unbebaut. Der Bereich des westlich angrenzenden, mit dem Bebauungsplan Nr. 33 ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes ist überwiegend bebaut. Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls Bebauung. Südlich des Plangebietes befinden sich die Flächen und baulichen Anlagen eines Campingplatzes und eines Freibads. Das Plangebiet ist somit überwiegend von Bebauung umgeben. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert für ein Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von maximal 20.000 m² wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,15 und einer damit zulässigen Grundfläche von ca. 300 m² deutlich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten sind der Bereich des Plangebietes, sowie auch die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen, als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Der Bedingung des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch, nachdem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist durch die entsprechend geplante Festsetzung der Art der baulichen Nutzung weiterhin entsprochen.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Für die Flächen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes galten bisher überwiegend die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33, rechtskräftig seit dem 04.03.1994. Die Fläche des Plangebietes ist als private

Grünfläche festgesetzt und dementsprechend unbebaut. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist eine Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die südliche Spitze bildet ein Teil der Sandkruger Straße (Kreisstraße 314).

Nördlich des Plangebietes grenzt ein Bereich an, der ebenfalls als Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist. Dahinter befindet sich ein mit dem Bebauungsplan Nr. 27 ausgewiesenes und vollständig bebautes Ferienhausgebiet.

Östlich des Plangebietes verläuft der Kreyenweg. Östlich daran schließt sich Wohnbebauung an. Diese Wohnbebauung befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist vollständig erschlossen. Diese Wohnsiedlung ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Südlich des Plangebietes schließen sich die baulichen Anlagen des hier vorhandenen Campingplatzes und des Freibads der Gemeinde an, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Freizeitzentrum Hatten“, rechtskräftig seit dem, 15.09.1981, befinden.

Im Westen schließen, entsprechend der im Ursprungsplan ausgewiesenen Flächen als allgemeines Wohngebiet, ausschließlich wohnbauliche Nutzungen in Form von freistehenden, eingeschossigen Einzelhäusern an das Plangebiet an.

2.5 Immissionssituation

Verkehrslärm (Anlage 2)

Unmittelbar südlich des geplanten allgemeinen Wohngebietes verläuft die Sandkruger Straße (K 314).

Verkehrszählungen aus dem Jahre 2010 ergaben auf der Sandkruger Straße in Höhe des Plangebietes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 6.990 Kfz. Der Lkw-Anteil betrug 2,5 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien bis 2030) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2030 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen bis ca. 2030 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das in der Shell-Prognose zugrunde gelegte Niveau von 2007 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben. Für die Berechnung der Verkehrslärmbelastung werden daher die im Jahr 2010 ermittelten Verkehrszahlen zugrunde gelegt.

Nach den anliegenden Berechnungen werden unter der Annahme einer freien Schallausbreitung und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von 55/45 dB (A) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet im Bereich des Plangebietes bis zu einem Abstand von ca. 65 m zur Kreisstraße 314 überschritten. Im Plangebiet sind daher Schallschutzmaßnahmen erforderlich (s. Kapitel 4 der Begründung). Entlang der Sandkruger Straße (K 314) ist ein Bereich bis 23 m zur Fahrbahnmitte dem Lärmpegelbereich IV (LPB IV) und ein weiterer Bereich bis 40 m dem LPB III der DIN 4109 zuzuordnen. Der übrige Bereich des Plangebietes ist im Wesentlichen dem LPB II zuzuordnen.

Landwirtschaftliche Immissionen

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung liegt in einer Entfernung von ca. 700 m nordwestlich des Plangebietes. Weitere emittierende landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, deren Emissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächstgelegene Betrieb mit Biogasanlagen liegt südwestlich des Geltungsbereiches und hält einen Abstand von ca. 400 m zum Plangebiet ein. Aufgrund dieser Entfernungen sind im Plangebiet keine erheblichen landwirtschaftlichen Immissionen zu erwarten.

Sonstige Immissionen

Emittierende gewerbliche Betriebe, deren Emissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Südlich des Plangebietes befindet sich der Campingplatz und das Freibad der Gemeinde Hatten. Die ergänzende Wohnbebauung im Plangebiet hält einen Abstand von mindestens ca. 45 m zum äußeren Rand dieser Flächen ein und rückt damit nicht näher an diese Anlagen heran, als die bereits derzeit angrenzende Wohnbebauung. Zusätzliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind daher insgesamt keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Bestehende und geplante Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des Plangebietes wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt und erweitert damit das bisher im Bebauungsplan Nr. 33 festgesetzte allgemeine Wohngebiet städtebaulich sinnvoll nach Südosten. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleingebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig. Weitere gewerbliche Nutzungen, wie

z.B. nicht störende Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Bebauung im Plangebiet soll an die im westlich angrenzenden Wohngebiet vorhandene Gebäudestruktur angepasst werden. Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung lehnen sich daher an die im Ursprungsplan für das allgemeine Wohngebiet getroffenen Regelungen an, bzw. werden an die Festsetzungen der jüngeren Bebauungspläne der Gemeinde Hatten angepasst.

Grundflächenzahl (GRZ)

Im Ursprungsplan wurde für das westlich angrenzende allgemeine Wohngebiet eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Damit wurde der maximal mögliche Wert von 0,4 unterschritten und eine lockere Bebauung erreicht. Für das vorliegende Plangebiet liegt der Gemeinde eine konkrete Nachfrage nach einem freistehenden eingeschossigen Wohngebäude vor. Das Plangebiet ist mit ca. 2.000 m² jedoch etwa doppelt so groß wie die angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Um zu gewährleisten, dass im Plangebiet eine Bebauung entsteht, die sich in ihrem Umfang an die bestehende Bebauung im angrenzenden Wohngebiet anpasst, wird im vorliegenden Plangebiet daher eine Grundflächenzahl von nur 0,15 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse / Bauhöhe

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der westlich angrenzenden Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Um Fehlentwicklungen bezüglich der Gebäudehöhen vorzubeugen, wird neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse zusätzlich die Höhenentwicklung der möglichen Bebauung durch die Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe begrenzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die zukünftig entstehende Bebauung auch in ihrer Höhenentwicklung an die angrenzend bestehende Wohnbebauung anpasst. Diese Höhenfestsetzungen sind auch in jüngeren Bebauungsplänen der Gemeinde Hatten festgesetzt. Die zulässige Traufhöhe im allgemeinen Wohngebiet soll demnach 4,5 m und die höchstzulässige Firsthöhe 9,0 m über dem Bezugspunkt betragen.

„Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder Traufrinne befindet.“ [(OVG Münster, U.v. 28.08.75 – XIA 1081/74 -, BRS 29 Nr. 103 usw. aus Fickert/Fieseler BauNVO, 12. Aufl., § 16, Rn 31).

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahn der Sandkruger Straße (Kreisstraße 314) an dem in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt.

3.3 Bauweise, Zahl der Wohnungen und Baugrenzen

Im Ursprungsplan ist im allgemeinen Wohngebiet die Bauweise auf Einzelhäuser beschränkt.

Im vorliegenden Plangebiet wird die offene Bauweise daher ebenfalls auf Einzelhäuser beschränkt. Dadurch soll die bestehende ländliche Baustruktur der angrenzenden Bebauung auch für den Bereich des Plangebietes übernommen und abgesichert werden.

Aus dem gleichen Grund ist es nach Auffassung der Gemeinde erforderlich, die Zahl der Wohneinheiten im Plangebiet zu beschränken. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird deshalb festgesetzt, dass im Plangebiet je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

Durch die Einbeziehung des Plangebietes in das Wohngebiet wird der bislang als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Bereich ausgeweitet. Zu den westlich angrenzenden Wohnbaugrundstücken wird dabei ein nicht überbaubarer Bereich in einer Breite von 5 m festgesetzt. Diese Festsetzung dient der Sicherung einer aufgelockerten Bebauungsstruktur und gewährleistet einen Mindestabstand mit möglichen baulichen Anlagen zu den Nachbargrundstücken.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die im Ursprungsplan festgesetzte Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an. Zum Schutz der dort vorhandenen Gehölzstrukturen wird entlang dieser Fläche ein nicht überbaubarer Bereich von 15 m festgesetzt. Damit ist ein ausreichender Abstand zwischen den zukünftigen baulichen Anlagen und dem Gehölzbestand gewährleistet.

Im Südwesten begrenzt die Kreisstraße 314 das geplante allgemeine Wohngebiet. Von der K 314 gehen Verkehrslärmemissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich hier daher im Wesentlichen aufgrund der festgesetzten Lärmpegelbereiche (s. Kap. 2.5 und Kap. 4 der Begründung), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Dadurch ergeben sich in diesen Bereichen nicht überbaubare Grundstücksflächen von bis zu ca. 32 m Breite.

Um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten und zur Förderung einer Eingrünung der Bebauung werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der 20m-Bauverbotszone der K 314 sowie im Abstand von bis zu 5 m zum Kreyenweg Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, ausgeschlossen.

Um den Schutz des nördlich angrenzenden Gehölzbestands als Bereich mit erhöhter Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren, mit Landschaftsbild- und klimatischen Funktionen Rechnung zu tragen, werden in einem Abstand von 10 m zur nördlichen Plangebietsgrenze Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, Ne-

benanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenversiegelungen jeglicher Art ausgeschlossen.

3.4 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 NBauO)

Durch die vorliegende Planung wird zwischen der östlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich sinnvoll eine Lücke geschlossen. Nach Ansicht der Gemeinde soll bei der neu entstehenden Bebauung zukünftig eine gestalterische Anpassung an die angrenzende Bebauungsstruktur erfolgen. Für die westlich des Plangebietes angrenzende Wohnbebauung wurden im Ursprungsplan keine örtlichen Bauvorschriften getroffen. In jüngeren Bebauungsplänen der Gemeinde wurden jedoch durch die Festsetzung von Dachneigung, Farbe und Baumaterialien ein entsprechender Gestaltungsrahmen, der eine positive Weiterentwicklung des Ortsbildes gewährleistet, geschaffen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ebenfalls für die zukünftige Entwicklung ein Rahmen gesetzt werden. Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich dabei an in jüngeren Bebauungsplänen der Gemeinde getroffenen Regelungen und an der angrenzend bestehenden Wohnbebauung.

Dachneigung

Das Ortsbild wird im besonderen Maße durch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft geprägt. Speziell beim geneigten Dach ist der Einfluss auf das Erscheinungsbild der Gebäude und den Charakter des Straßenzuges erheblich. Im Kirchhatten finden sich nahezu ausschließlich symmetrisch geneigte Dachformen in unterschiedlicher Ausprägung. In Anpassung an diese ortstypische Bebauungsstruktur wird festgelegt, dass die Hauptdächer mit Dachneigungen von mindestens 30° und höchstens 60° auszubilden sind.

Ausgenommen von dieser Festsetzung werden Wintergärten (mit verglasten Außenwänden), untergeordnete Gebäude- oder Bauteile, wie z.B. Dachauf- oder Anbauten, Vordächer, sowie Garagen und Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von weniger als 60 m², da sie aufgrund ihrer geringen Größe nur von untergeordneter Bedeutung für das städtebauliche Bild sind.

Dachmaterial und -farbe

Hinsichtlich der Farben und Materialien bestimmen Dächer mit anthraziten Tonpfannen oder entsprechenden Betondachsteinen das Erscheinungsbild der angrenzenden Bebauung. Für die geneigten Hauptdächer wird daher eine Eindeckung mit Dachsteinen aus unglasierten Tonpfannen oder den optisch vergleichbaren Betondachsteinen vorgeschrieben. Andere z.B. großformatige Dacheindeckungen ohne Anlehnung an die feingliedrige Ziegelstruktur könnten das Ortsbild dagegen beeinträchtigen und sollen daher nicht zulässig sein.

Bei der Farbgebung der geneigten Dachflächen werden neben den ursprünglich verwandten anthraziten Farbtönen auch braune und rote bis rotbraune

Farbtöne zugelassen, um ein städtebaulich weitgehend einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, gleichzeitig jedoch den Bauwilligen einen breiteren Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Zur Definition der zulässigen Farbgestaltung wird durch die Angabe von RAL-Farbtönen ein Rahmen gesetzt, durch den sichergestellt werden soll, dass die Farbgebung in ihrem Gesamteindruck dem festgesetzten Farbton noch entspricht.

Von der Festsetzung werden Wintergärten, untergeordnete Dachaufbauten, Solaranlagen sowie Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden ausgenommen.

Regenwasserversickerung

Bei der Regenwasserbeseitigung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grund wird durch örtliche Bauvorschrift festgesetzt, dass das nicht als Brauchwasser genutzte Dach- und Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern ist. Die Verpflichtung zur direkten Versickerung gilt nicht bei der Nutzung des Regenwassers für den Haushalt oder den Garten. Entsprechend genutztes Regenwasser ist je nach Art der Nutzung anschließend ebenfalls zu versickern oder dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

Ordnungswidrigkeiten

Um Verstöße gegen die Anforderungen der örtlichen Bauvorschriften ahnden zu können, wird gemäß § 80 Absatz 3 und 5 NBauO eine Bußgeldandrohung in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Für die im Ursprungsplan als private Grünfläche festgesetzten Bereiche wurden keine weitergehenden Maßnahmen formuliert. Mit der vorliegenden Planung wird die Fläche vollständig dem westlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Der südliche Bereich des vorliegenden Plangebiets wurde im Ursprungsplan als Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Zum Schutz des hier vorhandenen Gehölzbestands wird dieser Bereich als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die bereits vorhandenen Bäume sind zu erhalten und mit Gehölzen zu ergänzen. Es sind mindestens 4 Arten in Anteilen zu mindestens 10 % zu verwenden. Als Anfangspflanzung ist, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bäume, je 1,5 m² ein Gehölz zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Dieser Gehölzbestand wird somit dauerhaft sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Fauna des Gebietes erhalten.

4 Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Änderung wird eine private Grünfläche überplant und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Dadurch wird eine ergänzende Bebauung mit einem Wohnhaus ermöglicht und eine Baulücke städtebaulich sinnvoll geschlossen.

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung werden im Wesentlichen aus dem Ursprungsplan übernommen, bzw. so modifiziert, dass sich die mögliche Bebauung an die tatsächlich bestehende angrenzende Bebauung anpasst. Damit werden die Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet an die der umliegenden Flächen angepasst. Außerdem hat die mögliche Bebauung die Abstandsvorschriften nach der NBauO zu beachten. Nachbarliche Belange werden daher nicht unzumutbar beeinträchtigt. Es wird somit eine städtebaulich sinnvolle Möglichkeit zur Nachverdichtung geschaffen.

Durch die Planung am vorliegenden Standort kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Durch die Erhaltung bzw. Neuanlegung von Gehölzstrukturen am Südwestrand des Plangebietes und der voraussichtlichen Nutzung der unbebauten Flächen als Garten ergeben sich insgesamt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Verkehrslärmschutz

Wie die Ermittlung der Verkehrslärmsituation ergeben hat (s. Anlage 2), werden die für ein allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 unter der Annahme einer freien Schallausbreitung fast im gesamten Bereich des Plangebietes überschritten.

In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Auch ist es in besiedelten Gebieten häufig nicht möglich, allein durch die Wahrung von Abständen zu vorhandenen Straßen, schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebäude zu vermeiden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304).

Auch in der DIN 18005 werden Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt u.a. folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Im vorliegenden Fall sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Wand oder Wall), aufgrund der geringen Fläche des Plangebietes, die an die Kreisstraße 314 angrenzt, sowie der angrenzend bereits vorhandenen Bebauung, städtebaulich nicht sinnvoll realisierbar.

Für schutzbedürftige Nutzungen ist ein ausreichender Schallschutz daher durch passive Maßnahmen nach den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (erforderliche Schalldämmmaße $R'_{w, res}$) sicherzustellen. Diese ergeben sich danach unabhängig von der Gebietsart durch die konkrete Lärmsituation und die jeweilige Nutzung.

Nach der Verkehrslärberechnung liegt der südliche Bereich des geplanten allgemeinen Wohngebietes bis 23 m zur Fahrbahnmitte der Sandkruger Straße (K 314) im Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB) der DIN 4109. Ein Bereich zwischen 23 m bis 40 m ist dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB) der DIN 4109 zuzuordnen. Die übrige Fläche des geplanten allgemeinen Wohngebietes liegt im Wesentlichen im Lärmpegelbereich II (maßgeblicher Außenlärmpegel 56-60 dB).

Die errechneten Werte gelten für die der Geräuschquelle zugewandte Gebäudeseite und stellen die Situation ohne Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung dar. Üblicherweise kann für die der Geräuschquelle vollständig abgewandten Gebäudeseite von einem verringerten Mittelungspegel von 10 dB (A) ausgegangen werden (Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 12. Aufl., § 15, Rn 15.1).

Die Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan generalisiert dargestellt und stellen die Situation bei freier Schallausbreitung dar.

Im LPB III sind für Aufenthaltsräume von Wohnungen erforderliche resultierende Schalldämmmaße (erf. $R'_{w, res}$) von 35 dB einzuhalten. Für Büroräume sind jeweils um 5 dB niedrigere Schalldämmmaße einzuhalten. Im LPB II sind sowohl für Aufenthaltsräume von Wohnungen als auch für Büroräume erforderliche resultierende Schalldämmmaße (erf. $R'_{w, res}$) von 30 dB einzuhalten.

Schützenswerte Terrassen, Loggien oder Balkone sind in den Lärmpegelbereichen III und IV an der der Kreisstraße 314 straßenzugewandten Hausseite unzulässig. Ausnahmsweise sind sie dort zulässig, sofern sie durch Lärmschutzmaßnahme (z.B. Wand, Brüstung, Nebengebäude) entsprechend geschützt sind.

Der südwestliche Bereich des geplanten Bauteppichs ist dem Lärmpegelbereich III (LPB III) zuzuordnen. In diesem Bereich muss bei besonders schutzbedürftigen Wohnräumen, das sind Schlafräume und Kinderzimmer, die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand der Fenster sichergestellt sein, z.B. über schallgedämpfte Lüftungssysteme, oder es muss eine Belüftung über eine straßenabgewandte Fassadenseite möglich sein. Die überwiegende Fläche des geplanten Bauteppichs befindet sich jedoch weiter nordöstlich und ist im Wesentlichen dem Lärmpegelbereich II (maßgebliche Außenlärmpegel 56-60 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.

Für diesen Bereich ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Anforderungen an Wohngebäude, da aufgrund der Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung bereits davon ausgegangen werden kann, dass die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen den erforderlichen baulichen Schallschutz aufweisen können.

4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a BauGB abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten für die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs.3, S. 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Das Plangebiet umfasst mit seinem Geltungsbereich einen ca. 2.000 m² großen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Der Wert von 20.000 m² wird somit bereits aufgrund der geringeren Größe des Plangebietes nicht erreicht. Der Eingriff durch die geplante Nachverdichtung und die damit verbundene zusätzliche Bodenversiegelung muss daher grundsätzlich nicht ausgeglichen werden.

Soweit jedoch Flächen überplant werden, die für den Ursprungsplan die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, sind diese zu ersetzen. Die bisher festgesetzte private Grünfläche diente jedoch vorwiegend der Freihaltung einer Grünfläche und erfüllte in der Ursprungsplanung keine Kompensationsfunktion. Der südliche Bereich des Plangebietes ist im Ursprungsplan jedoch als Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Fläche diente im ursprünglichen Bebauungsplan auch der Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild. Das bedeutet, dass die Fläche, die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes überplant wird, grundsätzlich kompensiert werden muss. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Bereich jedoch als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Artenschutzbelange

Die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Im vorliegenden Fall sind im Gebiet einzelne Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern vorhanden, die jedoch weit überwiegend zur Erhal-

tion festgesetzt werden. Soweit im Rahmen der Realisierung ergänzender Bauvorhaben Bäume beseitigt werden, können sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel und Fledermäuse sicher auszuschließen, darf die Bauflächenvorbereitung daher ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden. Sollten bei einer Kontrolle besetzte Höhlen oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten festgestellt werden, sind die entsprechenden Bäume zunächst zu erhalten. In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Osten über den Kreyenweg. Dieser Weg hat im Norden Anschluss an die Landesstraße 872 und im Süden Anschluss an die Kreisstraße 314. Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit gewährleistet.

In fußläufiger Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Bushaltestelle „Freizeitzentrum“, welche von der Linie 277 bedient wird.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet stellt einen technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Die Belange zur Ver- und Entsorgungssituation wurden bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 33 berücksichtigt. Diese Situation wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht grundsätzlich geändert. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik ist daher im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

6 Hinweise

Denkmalschutz

Der Gemeinde sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder sonstige Sachgüter, bekannt.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So werden u.a. ab 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen müssen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Kampfmittelbelastung

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen erfolgte kein konkreter Hinweis auf das Vorhandensein von Kampfmittelbelastungen im Boden durch Abwurfmunition aus Kriegseinwirkungen da keine kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt wurde. Daher kann auch nicht unterstellt werden, dass im Planungsbereich keine Kampfmittelbelastung vorliegt.

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 06.05.2019 bis 07.06.2019 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Hatten ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 26.09.2019.

Hatten, den 27.09.2019

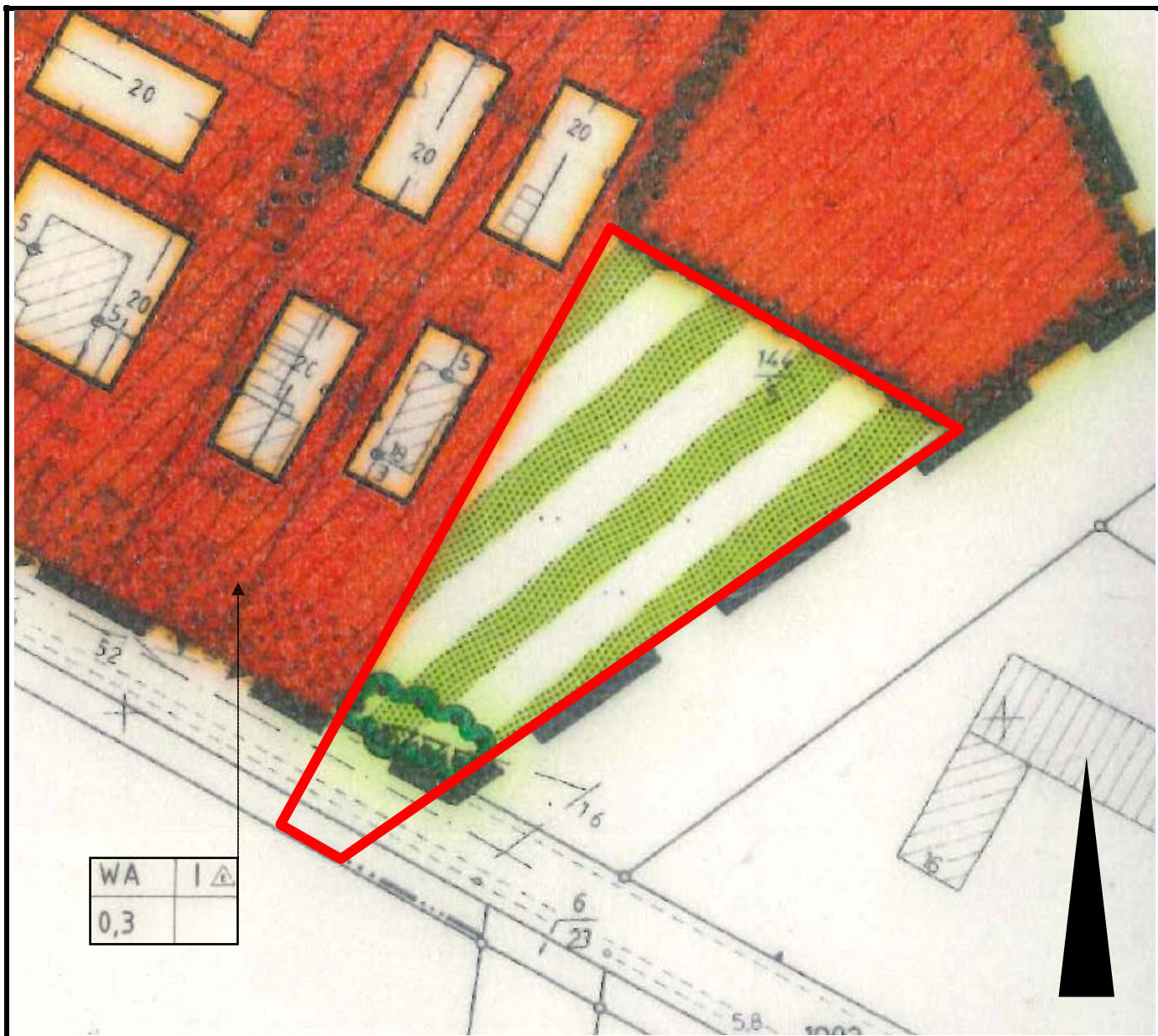
Bürgermeister

gez. Dr. Christian Pundt

L.S.

Anlagen

1. Zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33
2. Verkehrslärmimmissionen (K 314)



Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 33.2
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 33

Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 33

- WA allgemeines Wohngebiet
- 0,3 Grundflächenzahl
- I Anzahl der Vollgeschosse
- nur Einzelhäuser zulässig
- Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Private Grünfläche
- Sichtflächen

Gemeinde Hatten

**Anlage 1
der Begründung
des
Bebauungsplanes
Nr. 33.2**

**Zeichnerische
Festsetzungen des
Bebauungsplanes Nr. 33
- unmaßstäblich -**

Verkehrsimmissionen – Sandkruger Straße (K 314)

Berechnung gemäß 16. BImSchV (entspricht RLS 90)

Südlich im Plangebiet verläuft die Sandkruger Straße (K 314).

Bei der Verkehrszählung 2010 wurde auf der K 314 in Hatten eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 6.990 Kfz ermittelt. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag bei 2,5 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Diese werden bei den nachfolgenden Berechnungen für das Horizontjahr 2030 mit einer jährlichen Steigerung von 0,2 % berücksichtigt.

Der Flächen im Plangebiet sollen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. In der DIN 18005 werden allgemeine Wohngebiete Orientierungswerte genannt:

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	Allgemeines Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags/ nachts	55 dB (A) 45 dB (A)	59 dB (A) 49 dB (A)

Berechnung Beurteilungspegel (Lärmpegelbereich IV)

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
6990	DTV _{gezählt}	gezählte durchschn. tägliche Verkehrsbelastung
7203	DTV	Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung incl. Verkehrsprognose
70	v _{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
60	v _{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
23	s _L	Unterschiede im Abstand zw. Emmissionsort und Immissionsort
1,65	h _m	mittlere Höhe
0,2	D _{zuwachs}	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
15	J	Zeitspanne für Planungshorizont
3	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
1	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D _{StrO}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle B)
0	D _{Stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Tabelle C)
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle D)
0	D _B	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90, Kapitel 4. 0 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags	
M	432,16
L_{Pkw}	33,43
L_{Lkw}	45,33
D	11,89
D_V	-3,26
D_{S⊥}	1,94
D_{BM}	-1,95
L_{m,T}	64,61
L_{r,T}	61,34

Nachts	
M	57,62
L_{Pkw}	33,43
L_{Lkw}	45,33
D	11,89
D_V	-3,62
D_{S⊥}	1,94
D_{BM}	-1,95
L_{m,N}	55,25
L_{r,N}	51,98

Entlang der Sandkruger Straße (K 314) ist der Bereich bis 23 m zur Fahrbahnmitte dem Lärmpegelbereich IV (LPB IV) der DIN 4109 zuzuordnen.

Berechnung Beurteilungspegel (Lärmpegelbereich III)

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
6990	DTV _{gezählt}	gezählte durchschn. tägliche Verkehrsbelastung
7203	DTV	Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung incl. Verkehrsprognose
70	v _{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
60	v _{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
40	s _L	Unterschiede im Abstand zw. Emmissionsort und Immissionsort
1,65	h _m	mittlere Höhe
0,2	D _{Zuwachs}	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
15	J	Zeitspanne für Planungshorizont
3	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
1	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D _{StrO}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle B)
0	D _{Stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Tabelle C)
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle D)
0	D _B	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90, Kapitel 4. 0 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags	
M	432,16
L_{Pkw}	33,43
L_{Lkw}	45,33
D	11,89
D_V	-3,26
D_{S⊥}	-0,61
D_{BM}	-3,36
L_{m,T}	64,61
L_{r,T}	57,38

Nachts	
M	57,62
L_{Pkw}	33,43
L_{Lkw}	45,33
D	11,89
D_V	-3,62
D_{S⊥}	-0,61
D_{BM}	-3,36
L_{m,N}	55,25
L_{r,N}	48,02

Entlang der Sandkruger Straße (K 314) ist der Bereich von 23 m bis 40 m zur Fahrbahnmitte dem Lärmpegelbereich III (LPB III) der DIN 4109 zuzuordnen.

Sandkruger Straße (Kreisstraße 314)Orientierungswerte

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
6990	DTV _{gezählt}	gezählte durchschn. tägliche Verkehrsbelastung
7203	DTV	Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung incl. Verkehrsprognose
70	v _{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
60	v _{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
65	s _L	Unterschiede im Abstand zw. Emmissionsort und Immissionsort
1,65	h _m	mittlere Höhe
0,2	D _{Zuwachs}	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
15	J	Zeitspanne für Planungshorizont
3	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
1	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D _{StrO}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle B)
0	D _{Stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Tabelle C)
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle D)
0	D _B	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90, Kapitel 4. 0 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags	
M	432,16
L_{Pkw}	33,43
L_{Lkw}	45,33
D	11,89
D_V	-3,26
D_{S⊥}	-2,94
D_{BM}	-4,05
L_{m,T}	64,61
L_{r,T}	54,36

Nachts	
M	57,62
L_{Pkw}	33,43
L_{Lkw}	45,33
D	11,89
D_V	-3,62
D_{S⊥}	-2,94
D_{BM}	-4,05
L_{m,N}	55,25
L_{r,N}	45,00

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55/45 dB (A) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet werden bei einem Abstand von 65 m zur Kreisstraße 314 eingehalten.